



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Verband der höheren Verwaltungsbeamten Baden-Württemberg e.V.

21. Juli 2018

Abgabe der BAB an den Bund - Konsequenzen für die Mitarbeiter

Ludwig Hipp

Verkehrsministerium, Abteilung Straßenverkehr



Anlass

- Fast **7 Jahrzehnte** Planung, Bau, Er-/Unterhaltung und Betrieb der Bundesfernstraßen durch die Auftragsverwaltungen der Länder.
- 2016: **Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen**
 - Abgabe der BAB an den Bund
- **eine der größten Verwaltungsstrukturreformen** der BRD mit großen Auswirkungen auf die Länder und die Mitarbeiter der SBV (rd. 15.000 Beschäftigte betroffen; rd. 780 VZÄ in BW).
- Gründung einer Gesellschaft privaten Rechts (GmbH)
 - **Privatisierungsschranken**

GG - Änderung und Privatisierungsschranken

- Der Bund bleibt Eigentümer der BAB und der sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs. Das **Eigentum ist unveräußerlich**. (Art. 90 Abs. 1 GG)
- **Keine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung** Dritter an der IGA oder die Tochtergesellschaften.
- **Keine Übertragung** von Schulden des Bundes oder Dritter auf die IGA
(Art. 90 Abs. 2 GG, Art. 1 Abs. 2 InfrGG, Art. 4 Abs. 2 InfrGG, Art. 7 Abs. 1 S. 2 InfrGG)
- Eine **Beteiligung Privater** im Rahmen von ÖPP ist für das gesamte Autobahnnetz, das gesamte Netz der Bundesstraßen im Land oder wesentliche Teile nicht möglich.
- **ÖPP**: Maximalumfang von **bis zu 100 Kilometer** (Art. 5 Abs. 2 S. 3 InfrGG)

Neustrukturierung Bund (BAB) und Umstrukturierung Land (B + L)

Der Bund übernimmt

- die **Aufgaben des Straßenbaulasträgers** für die Autobahnen, insbesondere Planung, Bau und Betrieb (in BW ca. 1.000 km Autobahnen)
- ggf. die Aufgaben der **Anhörungs-/Planfeststellungsbehörde** für BAB
- **straßenverkehrsrechtliche Aufgaben** nach dem STVG und der StVO

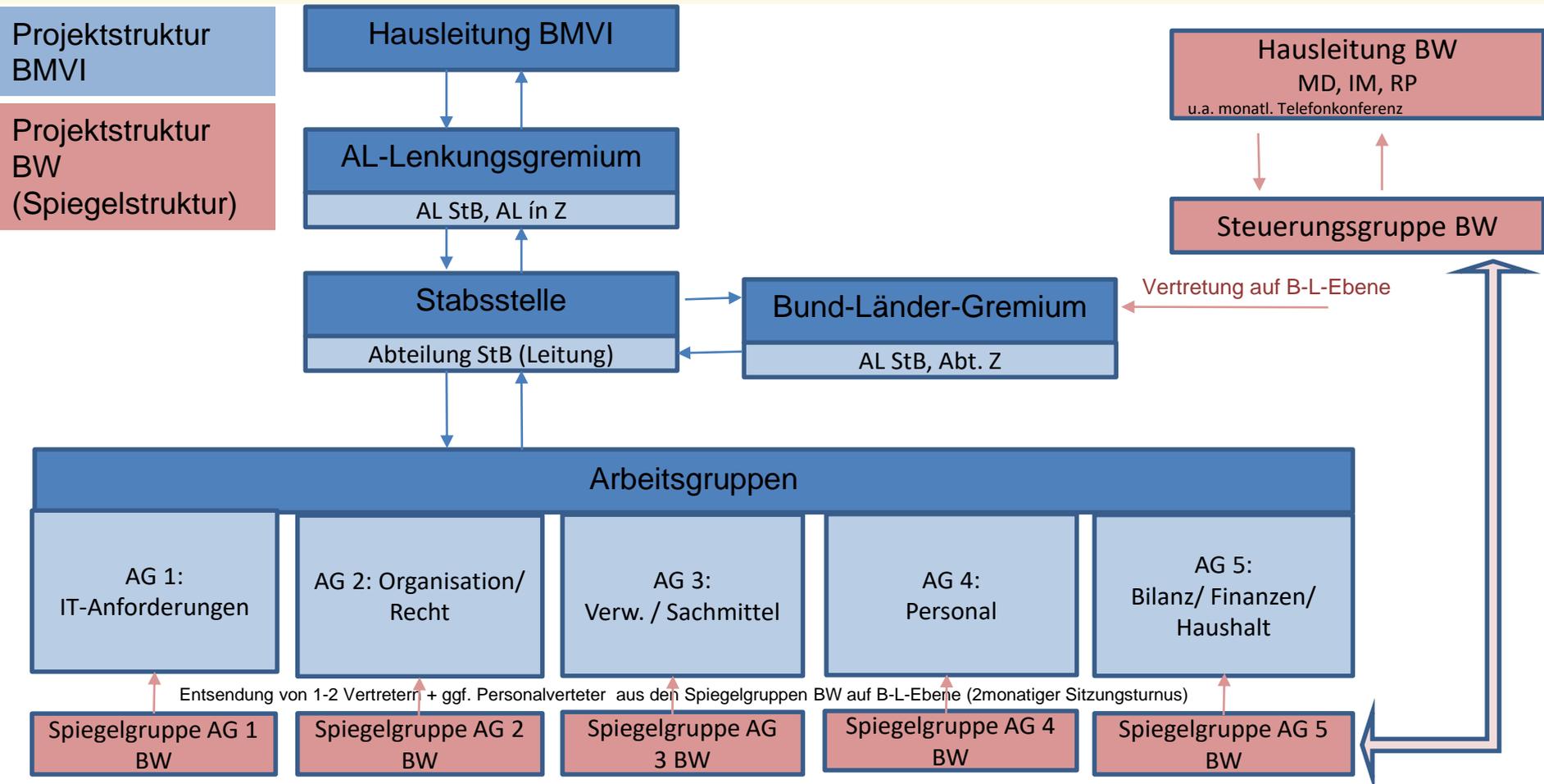
Auftragsverwaltung für die Bundesstraßen **bleibt beim Land.**

Die Verwaltung der verbleibenden ca. 4.100 km Bundes- und ca. 9.500 km Landesstraßen wird angepasst und optimiert.

Meilensteine beim Bund:

- 01.01.2018 Ist-Erhebungen
- 01.01.2019 Meldung von zukünftigen BAB-Mitarbeitern
- 01.01.2021 Beginn der bundeseigenen Autobahnverwaltung

Überleitungsprozess



Vertreter aus dem VM, IM, RPen, LST, Personalvertretung, Interessenvertretung



Standortkonzept IGA für Baden Württemberg (Stand 17.07.2018, Zielstruktur)

Niederlassung	Außenstellen dauerhaft	Außenstellen temporär *
Südwest Stuttgart **	Karlsruhe Freiburg	Heidelberg Heilbronn

Dazu kommen:

16 Autobahnmeistereien

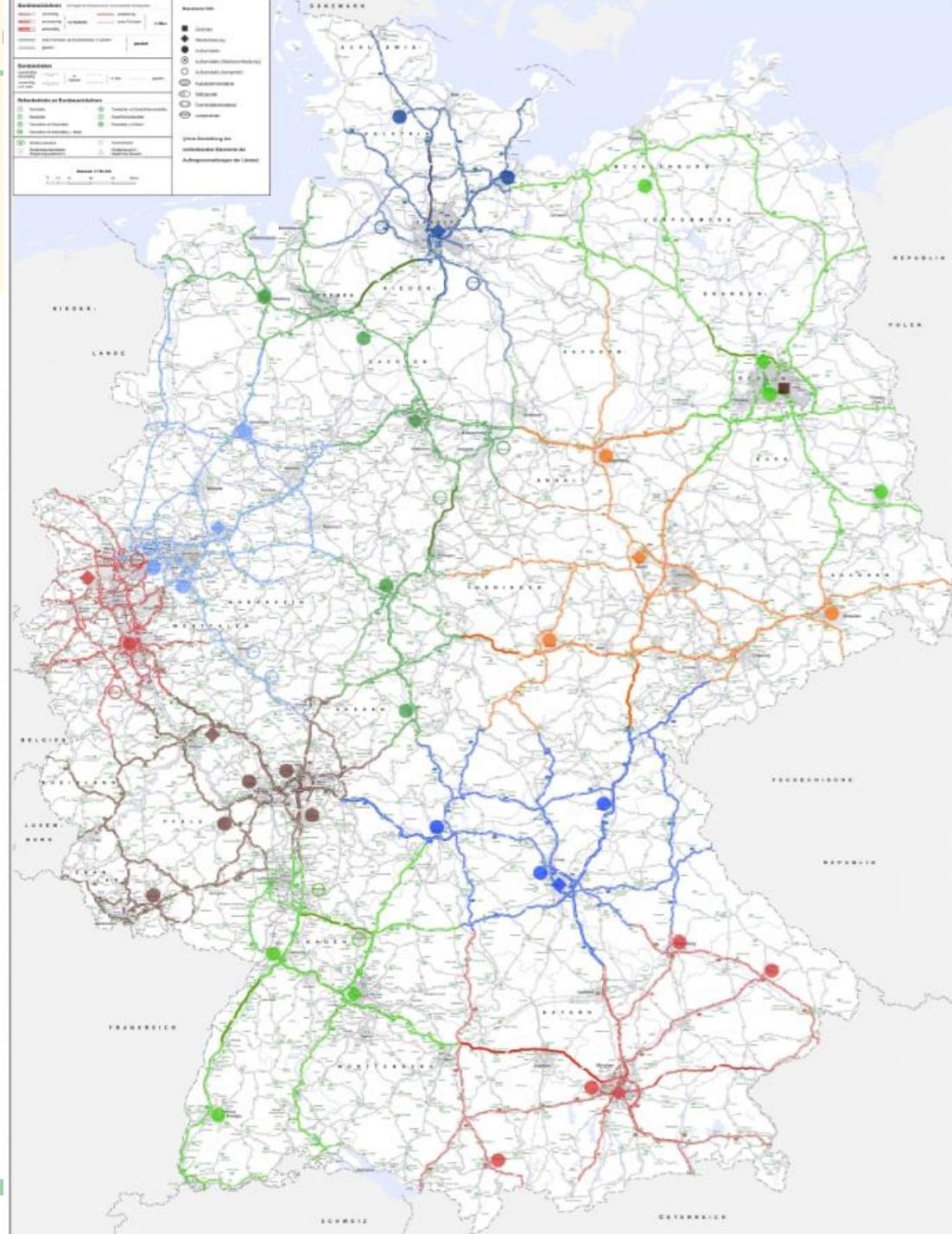
(Änderung: 2 AMen von RLP übernommen; AM Heidenheim und AM Wangen zur Niederlassung Südbayern)

Fernmeldemeisterei/Leitzentrale

* Temporär – Zeitdauer gebunden an Bedarfsplanmaßnahmen

** Standort Stuttgart wird die Aufgaben einer Niederlassung und einer Außenstelle übernehmen.

Standortkonzept IGA bundesweit (Stand 17.07.2018, Zielstruktur)



Aufgabenstruktur Bundesverwaltung

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)

Oberste Straßenbaubehörde



Fernstraßen-Bundesamt

Hoheitliche Tätigkeiten

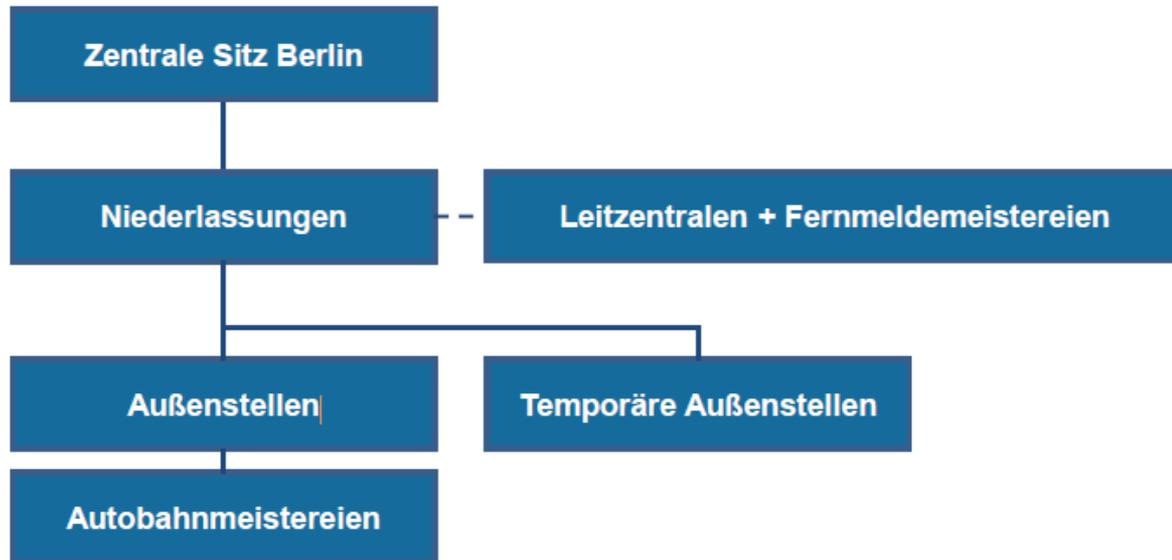


**Infrastrukturgesellschaft
in Berlin**

1. Organisationsebene

2. Organisationsebene

3. Organisationsebene



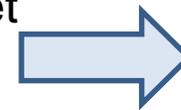
Aufgabenstruktur Bundesverwaltung Wesentliche Aufgaben ab 01.01.2021 *

IGA – Zentrale: Übergeordnete Angelegenheiten

- Netz, Planung und Verkehr (Steuerung und Koordination)
- Bau, Betrieb, Erhaltung (Grundsätze, Steuerungsfunktion)
- Strategie, Kommunikation und IT
- Personal, Organisation, Aus- und Fortbildung
- Finanzen und Rechnungswesen
- Berichtswesen, Recht und Einkauf, Weitere Querschnittsaufgaben

IGA – Niederlassung:

- Genehmigungsplanung und Steuerung im Einzugsgebiet
- Bau, Betrieb, Erhaltung und Verkehr
- Verwaltungsaufgaben, Recht, Personal, Einkauf, Haushalt



vergleichbar mit
derzeitigen BAB-
Aufgaben in den
Regierungspräsidien

* Zielstruktur

Aufgabenstruktur Bundesverwaltung Wesentliche Aufgaben ab 01.01.2021 *

IGA – Außenstellen (Dauerhaft)

- Ausführungsplanung
übergangsweise ist auch in Einzelfällen die Fortführung der  vergleichbar mit derzeitigen BAB-Aufgaben in den Baureferaten am Standort bereits laufenden Genehmigungsplanungen möglich
- Bau und Erhaltung (insb. Bauvorbereitung, Baudurchführung und Bauüberwachung)

IGA – Außenstellen (Temporär)

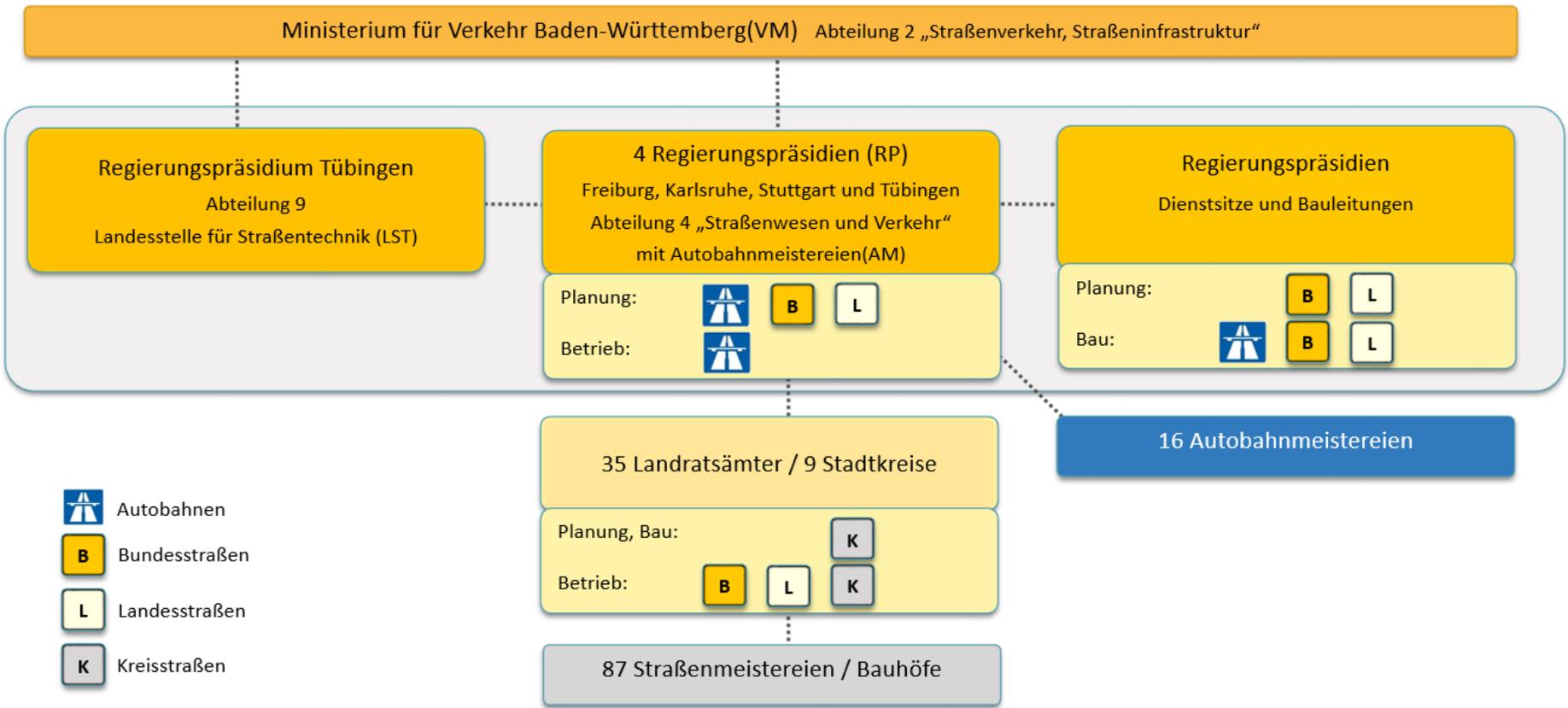
- i.d.R. Planungs- und Bauabwicklungsaufgaben von Bedarfsplanprojekten
- übergangsweise Erhaltung (insb. Bauvorbereitung, Baudurchführung u. Bauüberwachung)

IGA – Autobahnmeisterei bzw. Fernmeldemeisterei

- Betrieb und Verwaltungsaufgaben  identisch mit derzeitigen BAB-Aufgaben in den AMen und der FM

* Zielstruktur

Organisation der Straßenbauverwaltung in Baden-Württemberg bis 2021



-  Autobahnen
-  Bundesstraßen
-  Landesstraßen
-  Kreisstraßen

Allgemeine Struktur im Land bleibt bestehen.

Organisation der Straßenbauverwaltung in Baden-Württemberg ab 2021

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM) Abteilung 2 „Straßenverkehr, Straßeninfrastruktur“

Regierungspräsidium Tübingen
Abteilung 9
Landesstelle für Straßentechnik (LST)

4 Regierungspräsidien (RP)
Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen
Abteilung 4 „Straßenwesen und Verkehr“

Regierungspräsidien
Dienstsitze und Bauleitungen

Planung:



Planung:



Bau:



35 Landratsämter / 9 Stadtkreise

Planung, Bau:



Betrieb:



87 Straßenmeistereien / Bauhöfe

Optimierung nach Maßgabe der Ergebnisse der Organisations- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchung der SBV 2016 (OWU)

Abgabe AMen Anpassungen in Referatsstruktur Abt. 4

Interessenbekundungsverfahren

Um zum **01.01.2019** die Kolleginnen und Kollegen, die BAB-Aufgaben wahrnehmen werden, mit entsprechenden Verwendungsvorschlägen (VV) **gem. § 1 Abs. 3 FernstrÜG** dem Bund übermitteln zu können, wird ein Interessenbekundungsverfahren im Land durchgeführt.

Ziel: Beginn September 2018

- **Beteiligung** von ca. 1000 Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern

- Abteilungen 4 der Regierungspräsidien (ohne Autobahnmeistereien)
- Abteilung 9 des RPT (ohne Fernmeldemeisterei)
- Höhere Straßenverkehrsbehörde

- **Vereinfachte Abfrage**

- FF VM – VM, LRA (hD)
- FF IM – AMen / FM, ggf. Ref. 24 der RPen

Wer wird übernommen?

Alle betroffenen Beamten, Tarifbeschäftigten und Auszubildenden, die wechselbereit sind und vom Land vorgeschlagen werden.

Betroffenheiten und Informationsstand

SBV BW ist eine **Mischverwaltung**, d.h. fast alle **MitarbeiterInnen** nehmen sowohl Aufgaben für BAB- als auch für Bundes- und Landesstraßen wahr.

BAB-Aufgaben werden von **ca. 780 VZÄ** wahrgenommen (Ist-Erhebung 2018)

- **ca. 290 VZÄ** bei den Regierungspräsidien und dem VM

- **ca. 490 VZÄ** bei den Autobahnmeistereien

Der Bund erwartet eine Meldung zum 01.01.2019 in der Größenordnung der Ist-Erhebung 2018.

derzeitiges Problem:

Mangelnder Informationsstand für die Entscheidung der MitarbeiterInnen

- ✓ Standorte
- ? Infos zu Führungspersonal „Köpfe“
Definition der künftigen Aufgaben,
Verdienstmöglichkeiten – Tarifverträge
sonstige Arbeitsbedingungen

Interessenbekundungsverfahren

Unterlagen

- Mitarbeiterinformation des Landes
- Abfragebogen (soziale Aspekte, Standortpriorität, Verwendung)

Mitarbeiterinformation zur Reform der Auftragsverwaltung für BAB

(gemeinsame Broschüre des IM und des VM BW)

- Gesetzliche Grundlagen
- Organisation der Bundesverwaltung Autobahnen
- Organisation der Straßenbauverwaltung im Land
- Auswirkungen für Beamtinnen und Beamte (Versetzung, Abordnung, Zuweisung)
- Auswirkungen für Tarifpersonal (Versetzung, Personalgestellung)

Interessenbekundungsverfahren

Das FernStrÜG regelt u.a.: **Alle betroffenen wechselbereiten Beschäftigten werden vom Bund unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen, § 1 Abs. 4 S. 1 FernstrÜG.**

Wahrung des Besitzstandes

Die Beschäftigten, die zum Bund wechseln, werden nach der Reform **rechtlich** und **finanziell nicht schlechter** gestellt sein als beim Land. Seitens des Bundes werden aktuell Vorbereitungen für die Besitzstandswahrung erarbeitet. **Tarifverträge liegen noch nicht vor.**

Interessenbekundungsverfahren

Verwendungsvorschlag (VV)

Das **Land macht einen Vorschlag**, wie der/die Beamte/in oder der/die Beschäftigte beim Bund **eingesetzt** werden soll. Das Gesetz sieht vor, dass der **Bund** bei der **Zuordnung diesen sog. Verwendungsvorschlag** hinsichtlich Arbeitsplatz und Arbeitsort sowie der Befähigung und dienstlichen Erfahrung **übernimmt**, § 1 Abs. 4 S. 2 FernstrÜG.

Wechselbereitschaft

Zustimmung der Beschäftigten zum Wechsel zum Bund als Dienstherr oder Arbeitgeber; **Dieser Wechsel ist freiwillig!** „**Versetzungen gegen den Willen der Beschäftigten wird es nicht geben**“ , Anlage zu § 1 Abs. 4 FernstrÜG.

Interessenbekundungsverfahren

Regierungspräsidium Abt. 4

- BAB-Aufgaben gehen auf den Bund über.
- derzeit **keine strikte Trennung** nach den Aufgaben BAB, Bundesstraßen, Landesstraßen.
- In **nahezu allen** Organisationseinheiten werden sowohl auf den Bund übergehende BAB-Aufgaben wahrgenommen als auch beim Land verbleibende Aufgaben (Bundes- und Landesstraßen).
- Dazu soll daher zunächst durch ein Interessenbekundungsverfahren erhoben werden, wer künftig BAB-Aufgaben wahrnehmen möchte.
- Sollten sich **deutlich weniger Personen** für die künftige Wahrnehmung von BAB-Aufgaben melden, müsste ggf. eine **Auswahlentscheidung anhand dienstlicher und ggf. sozialer Kriterien erfolgen**. (Verwendungsvorschlag)

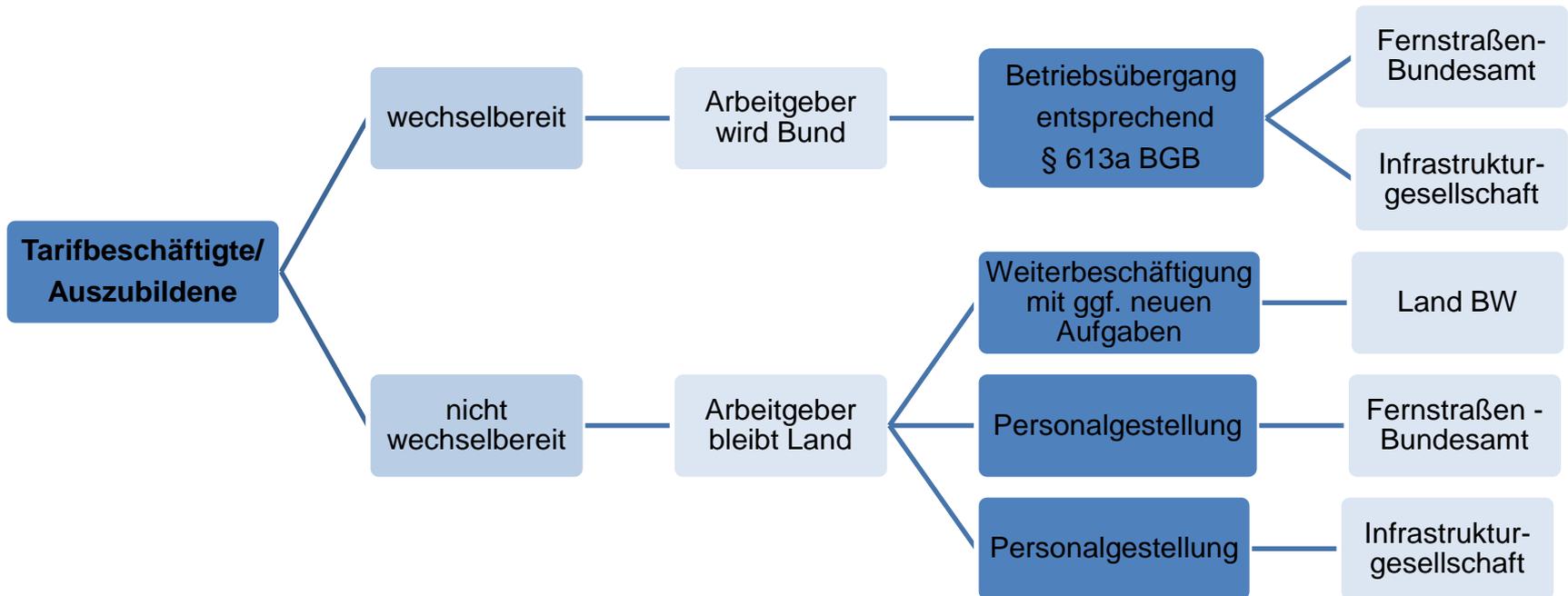
Interessenbekundungsverfahren

Autobahnmeisterei

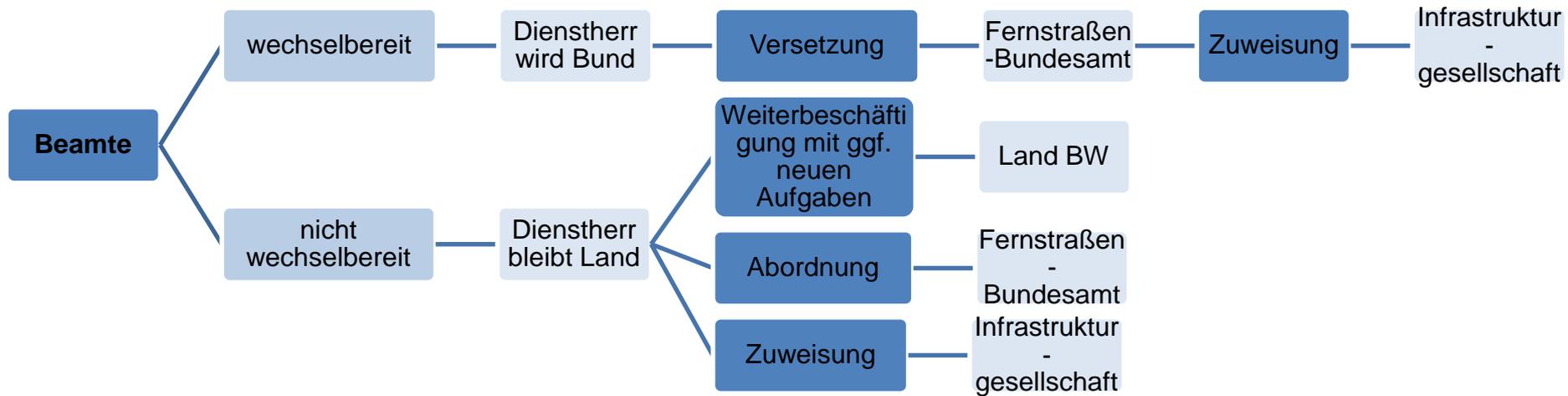
- Standorte der Autobahnmeistereien **bleiben erhalten** und werden in die Niederlassung Stuttgart der IGA integriert.
- Aufgaben des Betriebspersonal gehen **komplett** auf den Bund über, d.h. es verbleiben keine bzw. keine vergleichbaren Aufgaben beim Land.
- Dies bedeutet, dass Sie als Mitarbeiter/in der Autobahnmeistereien ihre heutigen Aufgaben weiterhin wahrnehmen werden.
- **Wahlmöglichkeit:** das Arbeitsverhältnis beim Bund zu begründen oder weiterhin im Landesdienst zu bleiben (Dienstherren- bzw. Arbeitgeberwechsel).
- Wechselbereitschaft: (**Dienstherren- bzw. Arbeitgeberwechsel**) soll zu späterem, Zeitpunkt erhoben werden, sobald die Rahmenbedingungen des Bundes hinreichend klar sind.

Eine Beteiligung am Interessenbekundungsverfahren im Herbst 2018 ist nicht vorgesehen, spätere Anhörungsrechte zum Arbeitgeber- bzw. Dienstherrenwechsel bleiben erhalten.

Interessenbekundungsverfahren



Interessenbekundungsverfahren



Link:

<http://www.bmvi.de/DE/Themen/Mobilitaet/Strasse/Reform-Der-Bundesfernstrassenverwaltung/reform-der-bundesfernstrassenverwaltung.html>

<http://oeffentlicher-dienst.info/>